

Abwägungstabelle - Entwurf 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 17/92 „Gewerbegebiet Berlepsch“

öffentliche Beteiligung/ Auslegung vom 22 / 04/ 2013 bis einschließlich 21/ 05 / 2013 gemäß § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum A = Anschreiben S = Stellungnahme E = Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	A: 19.04.2013 S: 22.05.2013 E: 23.05.2013 S: 23.05.2013 E: 24.05.2013	1.) Ref. 309 Obere Landesplanungsbehörde: Die vorgelegte Änderung des Bebauungsplanes ist nicht raumbedeutsam i.S.v. raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Eine Landesplanerische Abstimmung ist daher nicht erforderlich. Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht ersichtlich. 2.) Ref. 307 Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr: Aus fachlicher Sicht stehen dem Vorhaben keine Einwände entgegen. 3.) Ref. 401 Obere Abfallbehörde: Belange, die den Aufgabenbereich der oberen Abfallbehörde sind nicht betroffen. Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen. 4.) Ref. 402 Obere Immissionsschutzbehörde: Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde Bestehen keine Bedenken. 5.) Ref. 404 Obere Behörde für Wasserwirtschaft: Eine Betroffenheit des Referats ist nicht ersichtlich. 6.) Ref. 405 Obere Behörde für Abwasser: Es werden keine Belange des Referates berührt. 7.) Ref. 407 Obere Naturschutzbehörde: Ein bestehendes oder geplantes Naturschutzgebiet wird vom B- Plan nicht berührt. Auf die Stellungnahme der Naturschutzbehörde	Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein	Zu 1.) Kenntnisnahme / als Hinweis in Begründung Zu 2.) Kenntnisnahme Zu 3.) Kenntnisnahme / Berücksichtigung siehe SN SLK Zu 4.) Kenntnisnahme Zu 5.) Kenntnisnahme Zu 6.) Kenntnisnahme Zu 7.) Kenntnisnahme/ Berücksichtigung SN UNB Salzlandkreis

			des Salzlandkreises wird verwiesen. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten (insbesondere § 19 BNatSchG i.V.m. Umweltschadensgesetz sowie §§ 44 und 45 BNatSchG). 8.) Hinweis: Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 LPlG das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Die Landesplanungsbehörde bittet daher um Übergabe der Genehmigung (Bekanntmachung) und kartographischen Darstellung des Plangebietes i.d. genehmigten Fassung.	Nein	Hinweis in Planzeichnung Zu 8.) Kenntnisnahme / Berücksichtigung, sofern Abschluss des Verfahrens erfolgt
2	Salzlandkreis	A: 19.04.2013 S: 17.05.2013 E:	I. Ziele der Raumordnung Der Änderungsbereich umfasst nur eine geringe Fläche, so dass von keiner raumbedeutsamen Maßnahme ausgegangen wird. Der beabsichtigten 2. Änderung des B- Planes Nr. 17/92 stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. II. Planungsrechtliche Hinweise Das Änderungsverfahren wird als beschleunigtes Verfahren im Sinne des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB geführt. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes, Vierte Kammer vom 18.04.2013 stellt fest, dass der § 214, Abs. 2a Nr. 1 BauGB mit Art. 3 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2001/42/EG nicht vereinbar ist. Die entsprechende Umsetzung durch Novellierung des BauGB, § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB muss der Bundesgesetzgeber noch vollziehen. In Auswertung des Urteils wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Fehleinschätzung in der Wahl des Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht mehr unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Planes sein wird.	Nein Nein	Zu I.) Kenntnisnahme / Berücksichtigung bzw. Erläuterung in der Begründung Zu II.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Voraussetzung für die Anwendung des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegen vor. Die Stadt Staßfurt hat kein falsches Verfahren gewählt. Von daher ist das Urteil des EuGH zur Planerhaltungsvorschrift § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB unerheblich.

			Die geplante 2. Änderung betrifft Festsetzungen zur Bauweise, zu den Baugrenzen, Vollgeschossen, Wegfall eines Planzeichens und Reduzierung einer privaten Grünfläche mit Bindungen entsprechend § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB. Innerhalb dieser privaten Grünfläche sollen Flächen für den Gemeinbedarf geschaffen werden. Diese Zielstellung wird ebenfalls aufgegeben, da bisher keine Umsetzung erfolgte und auch nicht in Aussicht steht. Die Gründordnung des Urplanes wird mit der teilweisen Überplanung dieser Fläche verändert. Die vorliegenden Unterlagen des Urplanes sowie des Grünordnungsplanes, die Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz aus dem Jahr 1995 lässt m.E. nicht eindeutig erkennen, ob diese Fläche eine Ausgleichsfläche darstellt. In den Unterlagen werden auf Seite 10 - 12 Erläuterungen zu den Auswirkungen der Planänderung auf die einzelnen Schutzgüter gegeben. Insoweit werden die Belange von Natur und Landschaft betrachtet und ermittelt, so dass eine sachgerechte Abwägung erfolgen kann. Um den Verlust der Fläche des Eingriffs durch den Urplan zu ersetzen, könnte der Ausgleich gem. § 9 Abs. 1a BauGB auch in einem anderen B-Plangebiet erfolgen. Der Eingriff in die Grünordnung des Urplanes würde ansonsten die Anwendbarkeit des § 13a Abs.1 Nr.1 BauGB in Frage stellen.	Ja	Eingriffe in Natur- und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als erfolgt, so dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für den Änderungsbebauungsplan entfällt. Nach Auffassung der Stadt Staßfurt handelt es sich bei der grünordnerischen Festsetzung im ursprünglichen Bebauungsplan eben nicht um eine Kompensationsfläche. Es erfolgte lediglich eine Festsetzung des Bestandes (Grünfläche mit Gehölzbestand). Folglich ergibt sich daraus auch keine Änderung der bisherigen Ausgleichsflächen bzw. -bilanzierung im Urplan. Einer zusätzlichen Ausgleichspflicht ist damit nicht gegeben. Des Weiteren ist die ursprüngliche Festsetzung der hier strittigen Grünfläche widersprüchlich („innerhalb der [privaten] Grünfläche sollen Flächen für den Gemeinbedarf geschaffen werden“) und ggf. unwirksam geworden. Die Umsetzung der Festsetzung ist bisher nicht erfolgt und auch nicht mehr vom Grundstückseigentümer zu erwarten. Durch die Festsetzung von Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB werden vorhandene Grünbestände weiterhin gesichert bzw. aufgewertet (Pflanzgebot). Darüber hinaus ist innerhalb dieser festgesetzten Flächen eine zusätzliche Entsiegelungsmaßnahme vorgesehen, die der Neuversiegelung entgegenwirkt.
			Auf Seite 5 der Begründung sind Aussagen zum Rechtssetzungsverfahren der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17/92 zu entnehmen. Ob den Vorschriften des § 10 BauGB genüge geleistet wurde, kann nach Aktenlage nicht bestätigt werden. Es wird daher um Übergabe eines ausgefertigten Exemplars der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie der beglaubigten Kopie der Bekanntmachung gebeten.	Nein	Das Verfahren zur 1. Änderung wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Die Übergabe eines ausgefertigten Exemplars ist bereits erfolgt.

			Aufgrund der unter Pkt. 8.2 Altbergbau getroffenen Aussagen wird auf die Beachtung den § 1 Abs.6 Satz 1 Nr. 1 BauGB und das damit im Zusammenhang stehende Gebot zur Beachtung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse hingewiesen. Hierbei wird auch auf die Drittbezogenheit abgestellt. Das Gebot soll nicht nur dem Schutz der Allgemeinheit dienen, sondern bezweckt zugleich den Schutz gerade der Personen, die in dem konkreten von der jeweiligen Bauleitplanung- Mischgebiet „Von- der- Heyd- Straße betroffenen Plangebiet wohnen und arbeiten werden. Die künftigen Bewohner des hier in Rede stehenden Standortes müssen sich darauf verlassen können, dass ihnen aus der Beschaffenheit des Grund und Bodens keine Gefahren für Leben und Gesundheit drohen. Auf der Grundlage des BGH- Urteils v. 29.07.1999, Az. III ZR 234/97 wird darauf hingewiesen, dass neben den Mitgliedsgemeinden der Gemeinde auch die Mitglieder des Gemeinderates bei Beschlussfassung des Bebauungsplanes als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne tätig werden. Der Bedeutung der Rechtsgüter von Leben und Gesundheit Rechnung tragend, wird empfohlen die Stellungnahmen der Fachbehörden dahingehend abzuwägen.	Nein	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 24.05.13 als zuständige Fachbehörde zum Entwurf stehen der Planung keine Belange entgegen. Die GVV stimmt der Änderung ebenfalls zu. Grundlage der Zustimmung bildet die der GVV vorliegende markscheiderische Stellungnahme, vom 21.06.2000 zugestimmt. <i>„[...] Der bergbaubedingte Bewegungsprozess an der Tagesoberfläche klingt sehr allmählich aus, die Geschwindigkeit der Absenkung [...] (ist) kaum messtechnisch nachweisbar [...]. (Es) dürfte auszuschließen sein, dass die weiteren bergbaulichen Restwirkungen zukünftig irgendwelche Schadensrelevanz für Bauwerke jeder Art bekommen könnten. [...]“ (Auszug, markscheider. SN, 21.06.2000)</i>
			Formell wird um Korrektur des Planteil B- 06 sonstige Festsetzungen- Geltungsbereich der Änderung – gebeten.	Nein	Berücksichtigung
			Zur Rechtssicherheit wird die Aktualisierung der Rechtsgrundlagen vor Satzungsbeschluss empfohlen.	Nein	Berücksichtigung
			III. Weitere Hinweise <u>Untere Naturschutzbehörde (UNB)</u> Mit der 2. Änderung werden partiell Flächen überplant, die im genehmigten B-Plan von 1995 mit einer Bindung für Bepflanzung und den Erhalt von		Zu III.

		Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt wurden. Von der Änderung betroffen sind die Flurstücke 255/192 und 255/212 der Flur 2, Gemarkung Staßfurt. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt auf dem Flst. 255/192 die Errichtung bzw. den Neubau eines Bürogebäudes. Die UNB kann der Planänderung nur unter Realisierung nachfolgender Punkte zustimmen: 1. Der auf dem Flurstück 255/212 vorhandenen Baumbestand, insbesondere die zwei ortsbildprägenden Eichen, sind zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze sind die Bäume unter Anwendung der Baumschutzsatzung der Stadt zu ersetzen. 2. Die Umsetzung der Pflanzung von 4 heimischen Laubbäumen hat in der auf die Bebauung folgenden vegetationslosen Zeit zu erfolgen. 3. Für die 765 m² ist als Äquivalent an anderer Stelle eine gleich große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen. Die Fläche ist der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss schriftlich zu benennen. Sollte hierzu Abstimmungsbedarf bestehen, wird eine rechtzeitige Terminabsprache erbeten. <u>Untere Straßenverkehrsbehörde</u> Es werden keine Bedenken geäußert. Als Hinweis wird mitgeteilt, dass bei erforderlicher Sperrung von Verkehrsflächen im Zuge der Durchführung von Maßnahmen rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Baubeginn, diese bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen ist. Der Antrag sollte die Zustimmung der Polizei und des Straßenbaulastträgers bereits erhalten. Die <u>Untere Bauaufsicht</u> hat aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Hinweise oder Bedenken zur	Nein Nein Ja Nein Nein	Berücksichtigung, siehe Festsetzung gem. § 9 (25) b im Planteil A sowie Hinweis auf die Baumschutzsatzung der Stadt Staßfurt im Planteil B Wird textlich im Planteil B festgesetzt Die Forderung wird entsprechend den Ausführungen unter II. abgewiesen. Nach Auffassung der Stadt Staßfurt sind die zusätzlich festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (Pflanzgebot und Entsiegelung) hinreichend. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	--	---	---	--

			vorgelegten Planung geltend gemacht. <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Keine Stellungnahme	Nein	Kenntnisnahme
3	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	A: 19.04.2013 S: 22.05.2012 E: 23.05.2013	Nach Rücksprache mit dem LVwA (Ref. 309) wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Die Abgabe einer Stellungnahme ist demnach nicht erforderlich.	Nein	Kenntnisnahme / Berücksichtigung in Begründung
4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Magdeburg	A: 19.04.2013 S: 14.05.2013 E: 16.05.2013	Im Bereich der 2. Änderung befinden sich keine wesentlichen Anlagen des LvermGeo. Sonstige Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Planinhalt steht den Belangen grundsätzlich nicht entgegen. Das Aktenzeichen des abgeschlossenen Geoleistungspaketes für kommunale Gebietskörperschaften ist zu vervollständigen: . Geobasisdaten/ Stand. . LvermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A 18-30694-2010-14	Nein	Kenntnisnahme Berücksichtigung der Hinweise und Aufnahme in Planzeichnung und Begründung
5	Landesamt für Geologie und Bergwesen	A: 19.04.2013 S: 24.05.2013 E: 28.05.2013	Die Belange stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.	Nein	Zu 1.) Kenntnisnahme
6	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	A: 19.04.2013 S: .04.2013 E: 02.05.2013	1.) Archäologie: Es bestehen keine Bedenken gegen die 2. Änderung. Hinweis: 2.) Bau- und Kunstdenkmalpflege: Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden von der 2. Änderung des B- Plan nicht berührt. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Bau- oder Kleindenkmale im Bereich der Von- der- Heydt- Straße.	Nein Nein	Zu 1.) Kenntnisnahme Zu 2.) Kenntnisnahme

7	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Mitte)	A: 19.04.2013 S: 08.05.2013 E: 08.05.2013 (per eMail)	Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Nein	Kenntnisnahme
8	GVV mbH	A: 19.04.2013 S: E: A: 26.06.2012 S: 17.07.2012 E: 20.07.2012	Keine Stellungnahme abgegeben Die Planung liegt in der Randzone des Einwirkungsbereiches des früheren Mineralabbaus der Schachanlage Berlepsch/Maybach. Bezüglich der Auswirkungen des umgegangenen Abbaus wird auf die markscheiderische Stellungnahme vom 21.06.2000 verwiesen. Die messtechnische Überwachung im Gebiet ist vor ca. 10 Jahren eingestellt worden - es liegen keine aktuellen Messwerte vor. Der Änderung wird dessen ungeachtet, auf Grundlage der markscheiderischen Stellungnahme, zugestimmt. <i>„[...] Der bergbaubedingte Bewegungsprozess an der Tagesoberfläche klingt sehr allmählich aus, die Geschwindigkeit der Absenkung [...] (ist) kaum messtechnisch nachweisbar [...]. (Es) dürfte auszuschließen sein, dass die weiteren bergbaulichen Restwirkungen zukünftig irgendwelche Schadensrelevanz für Bauwerke jeder Art bekommen könnten. [...]“ (Auszug, markscheider. SN, 21.06.2000)</i>	Nein	Kenntnisnahme / Berücksichtigung in Begründung
9	Wasser und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“	A: 19.04.2013 S: 06.05.2013 E: 08.05.2013	In Bezug auf die Ausführungen zur 2. Änderung des B- Planes Nr. 17/92 sowie Ihrem Schreiben vom 05.12.2011, einschließlich der Ausführungen zur 1. Änderung des B- Planes bestehen, unter Berücksichtigung unseres Schreibens vom 09.01.2012, keine Bedenken. Schreiben vom 09.01.2012 zur 1. Änderung des B- Planes Nr. 17/92	Nein	Kenntnisnahme

			Folgende Punkte sind zu berücksichtigen: 1. Gegen die neue Anbindung der Maybachstraße an den Löbnitzer Weg bestehen keine Bedenken. 2. Für den Bereich der privaten Betriebszufahrt ist die vorhandene Trinkwasserleitung DN 100 PE mittels einer Dienstbarkeit zu Gunsten des WAZV dinglich zu sichern. Eine Umverlegung bzw. Rückbau der Trinkwasserleitung ist für die Versorgung der angrenzenden Grundstücke nicht möglich. Die Zuwegung für die Leitung und den vorhandenen Hydranten ist sicherzustellen. Innerhalb der privaten Betriebszufahrt befindet sich nach der Umsetzung der Maßnahme jeweils eine Haltung des Regenwasserkanals DN 400 B sowie des Schmutzwasserkanals DN 200 Stz. Diese beiden Haltungen können Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerung werden. Eine Umwidmung der Haltungen auf den neuen Eigentümer ist dazu notwendig. Die Schnittstelle zwischen den öffentlichen Entwässerungsanlagen sowie der privaten Grundstücksentwässerung bilden der vorhandene Schmutz- sowie Regenwasserschacht am Ende der privaten Grundstückszufahrt im Bereich der Maybachstraße. Im Zusammenhang mit der Realisierung der baulichen Maßnahme zur Änderung des B-Planes ist im Vorfeld eine Beweissicherung durchzuführen. Schäden an den Anlagen des WAZV insbesondere bei der Herstellung der neuen Anbindung an den Löbnitzer Weg sind auszuschließen.		Das Schreiben einschl. der enthaltenen Forderungen zur Berücksichtigung beziehen sich inhaltlich ausschließlich auf die 1. Änderung des B-Planes Nr. 17/92 und wurden im Rahmen dieses Verfahren geprüft und abgewogen. Eine Betroffenheit für die hier gegenständlichen 2. Änderung ist nicht ersichtlich.
10	Stadtwerke Staßfurt GmbH	A: 19.04.2013 S: E: A: 26.06.2012 S: 24.07.2012 E: 24.07.2012	Keine Stellungnahme Die geplante Nutzungsänderung wird zur Kenntnis genommen und dieser grundsätzlich zugestimmt. Ein eventueller Elektrohausanschluss ist rechtzeitig	Nein	Kenntnisnahme

			bei der Stadtwerke Staßfurt GmbH zu beantragen.		
11	EMS GmbH	A: 19.04.2013 S: E: A: 26.06.2012 S: 04.07.2012 E: 09.07.2012	Keine Stellungnahme Im Bereich der Flst. 255/192 und 255/212 gibt es keine Versorgungseinrichtungen (Hausanschlüsse) der EMS GmbH. Die vorhandenen Erdgasleitungen im Änderungsbereich sind zu beachten. Diese Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Mindestabstand zu vorh. Erdgasleitungen von 2,50 m vorgeschrieben.	Nein	Kenntnisnahme / Berücksichtigung in Planzeichnung und Begründung
12	Telekom	A: 19.04.2013 S: 07.05.2013 E: 13.05.2013	Durch die 2. Änderung werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt. Unsere Belange sind ausreichend in der Begründung unter Pkt. 9.4, Telekommunikation, berücksichtigt.	Nein	Kenntnisnahme
13	PrimaCom, Region Leipzig GmbH & Co. KG	A: S: E: A: 26.06.2012 S: 04.07.2012 E: 04.07.2012 (per eMail)	Nicht mehr beteiligt Die PrimaCom Gruppe betreibt am benannten Standort keine Leitungen.	Nein	Kenntnisnahme
14	Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises	A: 19.04.2013 S: 29.04.2013 E: 29.04.2013 (per Email)	Mit der in Rede stehenden Planung sind keine Kreisstraßen betroffen, für die der Salzlandkreis nach § 42 Abs. 1 Satz 2 StrG LSA als Träger der Straßenbaulast zuständig ist. Die in dieser Hinsicht zu vertretenden öffentlichen Belange werden durch das Verfahren nicht berührt.	Nein	Kenntnisnahme
	Nachbargemeinden				
15	Stadt Hecklingen	A: 19.04.2013 S: 27.05.2013	Es werden keine Bedenken angemeldet.	Nein	Kenntnisnahme

		E: 27.05.2013 (per Email)			
16	Gemeinde Bördeland	A: 19.04.2013 S: E:	Keine Stellungnahme	Nein	Kenntnisnahme
17	Gemeinde Bördeau	A: 19.04.2013 S: 29.04.2013 E: 10.05.2013	Es bestehen keine Einwände und Bedenken zu den angestrebten Zielen der Planung. Es gibt keine Berührungspunkte mit den Planzielen oder –absichten der Gemeinde Bördeau.	Nein	Kenntnisnahme
18	Gemeinde Borne	A: 19.04.2013 S: 29.04.2013 E: 10.05.2013	Es bestehen keine Einwände und Bedenken zu den angestrebten Zielen der Planung. Es gibt keine Berührungspunkte mit den Planzielen oder –absichten der Gemeinde Borne.	Nein	Kenntnisnahme
19	Stadt Calbe	A: 19.04.2013 S: E:	Keine Stellungnahme	Nein	Kenntnisnahme
20	Stadt Nienburg	A: 19.04.2013 S: 29.04.2013 E: 06.05.2013	Es bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Planung	Nein	Kenntnisnahme
21	Stadt Güsten	A: 19.04.2013 S: 29.04.2013 E: 03.05.2013	Es sind keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Nein	Kenntnisnahme
22	Gemeinde Ilberstedt	A: 19.04.2013 S: 29.04.2013 E: 10.05.2013	Es sind keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Nein	Kenntnisnahme
23	Gemeinde Giersleben	A: 19.04.2013 S: E:	Keine Stellungnahme	Nein	Kenntnisnahme

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung haben 0 Bürger Einsicht in die Planunterlagen genommen. 0 Bürger haben sich geäußert.